



Entscheidung Nr. 2510 (V) vom 08.04.1986  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.04.1986

Antragsteller:

Stadtjugendamt Köln  
Schaevenstr. 1b  
5000 Köln 1

Az.: 51/514/11

Verfahrensbeteiligte:

Polar Home Video  
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 04.02.1986 eingegangenen Antrag am 08.04.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende: OReg.Rätin Elke Monssen-Engberding

Jugendwohlfahrt: Lehrerin Magdalene Krumpholz

Literatur: Schriftstellerin Thea Graumann

einstimmig beschlossen: "Randy"  
Videofarbfilm  
Polar-Home-Video (Anschrift unbekannt)

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

I.

Der Videofilm "Randy" wird von der Firma Polar-Home-Video ediert und vertrieben.

Ein Kinospielefilm gleichen Titels wurde in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgeführt.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Der Videofilm kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagesmietpreisen gemietet werden.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Randy, die Hauptfigur des Films, war Soldat in Vietnam. Eines Tages kehrt er in seine Heimat, USA, zurück. Randy war in Vietnam Mitglied einer Mädchenhandelsorganisation, die er jedoch betrogen hat. Aus diesem Grunde mußte er aus Vietnam fliehen. Die Bande, die ihr Geld, um das sie Randy betrogen hat, zurückhaben will, verfolgt Randy. Randy kann sich bei mehreren Freundinnen verstecken, so daß die Suche nach ihm erfolglos bleibt.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Zur Begründung führt er aus:

Randy flieht aus Vietnam vor einem Mädchen- und Waffenhändler nach New York. Während er zu Hause Orgien feiert, sucht ihn sein Freund, der zu den Verbrechern gehört in Vietnam, bekommt dort aber nur Schwierigkeiten und gibt die Suche auf.

Da die unsinnige und banale Handlung des Filmes kaum für eine halbe Stunde ausreicht, wird der Film mit pornographischen Szenen auf Spielfilmlänge gestreckt. Außerdem werden Frauen als immer willige Sexualobjekte dargestellt, die sich trotz und auch wegen körperlicher Mißhandlung zu Männern hingezogen fühlen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte von dem eingeleiteten Indizierungsverfahren nicht benachrichtigt werden, da ihre Anschrift unbekannt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

## II.

Der Videofilm "Randy" von Polar-Home Video, war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GJS und § 2 DVO GJS), er ist auch begründet.

Der Videofilm "Randy" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie angesichts der selbstzweckhaften und detailliert gezeigten Mischung aus Sex und Gewalt

klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 S. 2 GJS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 S. 1 GJS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s.BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GJS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht" Nomos Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführung der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/1984, S. 9ff.).

Entsprechend dieser Erkenntnisse wirkt der Videofilm "Randy" verrohend, weil der Film eine spekulative Mischung aus sexuellen Handlungen und Gewaltdarstellungen enthält.

Wenn es um die Beurteilung der komplexen Wirkungen emotional relevanter Situationen wie der Darstellung von offener oder verdeckter Gewalt in Filmen geht, gilt es, folgende Momente zu berücksichtigen: Aggression und Sexualität sind real eng miteinander verschränkt und können sich gegenseitig vertreten. Infolge der engen Verschränkung zwischen dem sexuellen und aggressiven Formenkreis können beide durch sexuelle Erregung aktiviert werden und werden im sadistischen Sexualverhalten zu einer Zerrform des Zusammenspiels von Aggression und Sexualität integriert. Die sexuelle Befriedigung liegt dabei für den Sadisten in der sinnlichen Wahrnehmung seiner vom Opfer schmerzhaft und erniedrigend zugleich erlebten Aggression (Lutz Keupp: "Aggressivität und Sexualität", München 1971, S.190).

Die Wissenschaft hat längst dargelegt, daß es sich bei Sexualhandlungen des sadomasochistischen Formenkreises um "krankhafte deviante und perverse Ausbildungen der Sexualität handelt" (Eberhard Schorsch und Nikolaus Becker: "Angst, Lust, Zerstörung - Sadismus als soziales und kriminelles Handeln", Rowohlt Verlag, Reinbek, März 1977, S. 42). Im Sadismus geht es um eine Lustbefriedigung durch Quälen, totales Beherrschen, Verfügen über den anderen und dessen vollständige Auslieferung (Schorsch/Becker a.a.O., S. 45). Zur Häufigkeit von Sadismus und Masochismus schreiben Schorsch und Becker a.a.O., S. 43, unter Berufung auf eine Untersuchung des Amerikaners Hunt aus dem Jahre 1970:

"Weil Sadismus in unsichtbarer Weise gegenwärtig ist, lassen sich keine zahlenmäßigen Angaben darüber machen, wie verbreitet die Affinität zu sadistischen Reaktionen ist. Nur ein sehr grober Hinweis läßt sich aus der Untersuchung von Hunt (1970) über die Verbreitung sadomasochistischer Tendenzen in der Sexualität entnehmen. Hunt fragte nach sexuellen Phantasien im Zusammenhang mit "inflicting or receiving pain" und fand bei Menschen unter 35 Jahren, daß 18 % der Männer Angaben, durch Vorstellungen, einer Frau aktiv Schmerz zuzufügen, schon einmal sexuell erregt worden zu sein, 14 % durch Phantasien passiv Schmerz zu erleiden. Bei den Frauen berichteten 3 % von aktiven und 24 % von passiven Vorstellungen dieser Art. Das ist immerhin rund ein Viertel der Befragten..."

Sadismus ist nicht allein das Problem einzelner devianter, einige weniger "perverser" und "kranker" weder eine Randerscheinung noch eine Rarität. Vielmehr gibt es eine Vielzahl von Hinweisen darauf, daß in einer breiten Schicht der Bevölkerung, eine ständige Bereitschaft vorhanden ist, mit sadistischen Affekten zu reagieren oder sich von sadistischer Thematik affizieren zu lassen (Schorsch/Becker a.a.O., S. 42).

1981 weisen amerikanische Forscher darauf hin, daß die Darstellung der Sexualität in Verbindung mit Gewalthandlungen besonders negative Einflüsse auf den jugendlichen Rezipienten ausüben. Feshbach und Malamuth schreiben u.a. (Sex und Gewalt: Was sie verbindet, was sie trennt. In: Psychologie heute (Sex) 1979, Heft 2, S. 67-75):

"Darüberhinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexueller Erregung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, daß Schmerz und Erniedrigung "Spaß" machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallenzulassen".

Auf diese Verschränkung sexueller und aggressiver Ambivalenzen beim Zuschauer spekuliert dieser Film bewußt und gezielt.

Dies ergibt sich aus einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe:

Randy, die Hauptfigur des Films, war Soldat in Vietnam; eines Tages kehrt er zu seiner Freundin, Kathy, zurück und erzählt ihr, daß er aus Vietnam vor einem Mädchen- und Waffenhändler geflohen sei. Der Waffenhändler gibt einem Mitarbeiter den Auftrag, Randy zu suchen.

Zunächst sucht dieser Mann eine gewisse Crazy, eine ehemalige Freundin von Randy, auf, da er glaubt, Randy befindet sich dort. Ohne weiteren Anlaß schlägt der Mann auf Crazy ein und will von ihr wissen, wo sich Randy befindet. Doch Crazy behauptet, es nicht zu wissen.

Randy befindet sich inzwischen bei einer anderen Freundin, Kitty.

Zunächst will er wissen, wieviel Männer Kitty in seiner Abwesenheit hatte. Da sie behauptet, es sei nur einer gewesen, schlägt Randy auf sie ein, da er ihr dies nicht glaubt. Sodann üben die beiden, durch die vorausgegangenen Handlungen sexuell erregt, Geschlechtsverkehr aus.

Die Gangster suchen in der Zwischenzeit weiter nach Randy. Sie hoffen, daß ein gewisse Babs ihnen Auskunft über den Aufenthaltsort von Randy geben kann. Die Männer locken Babs in ihr Haus. Dort wirft sie einen der Verbrecher zu Boden, reißt ihr die Kleider vom Körper, schlägt sie und vergewaltigt sie anschließend, was der Frau jedoch offenbar Spaß zu machen scheint, denn entzückt fragt sie den Täter, ob er immer so brutal zu Frauen sei.

Randy befindet sich nach wie vor bei Kitty. Diese hat für ihn, um ihn auf andere Gedanken zu bringen, eine Sexparty organisiert. Eine unbekleidete Frau tanzt vor den Gästen, woraufhin auch die Gäste sich entkleiden. Es finden sich mehrere Paare zusammen, die miteinander Geschlechtsverkehr ausüben.

Die Waffenhändler haben inzwischen einen Freund von Randy, Joe, gefangen genommen. Unter Anwendung von Schlägen wird er gezwungen, den Verbrechern bei der Suche nach Randy behilflich zu sein. Joe gelingt es jedoch, den Boß der Bande zu erschießen. Dabei wird auch seine Freundin erschossen, woraufhin sich Joe an Randy rächen will. Da seine Suche nach ihm aber auch erfolglos ist, gibt er auf.

An Hand der vorstehenden Äußerungen, wird erkennbar, daß der Film aus einer spekulativen Mischung von Sex und Gewalt besteht, wobei hier insbesondere der Eindruck erweckt wird, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, daß Frauen die Mißhandlung durch den Mann besonders gefällt und sie sexuell erregt. Daß diese Art der Kombination von Sex und Gewalt besonders negative Einflüsse auf Kinder und Jugendliche hat, wurde oben bereits dargelegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

Monssen-Engberding  
Ke

Krumpholz

Graumann